

vcp



VERBAND CHRISTLICHER
PFADFINDERINNEN UND
PFADFINDER

Rheinland-Pfalz/Saar

Landesordnung



Stand: 04.03.2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
1. Grundsätze	4
2. Mitgliedschaft	5
2.1 Erwerb	5
2.2 Beendigung	5
2.3 Ausschluss.....	5
3. Stufen	6
3.1 Die Erwachsenenarbeit.....	6
3.2 Die Kreuzpfadfinderschaft	6
4. Führung und Schulung	7
4.1 Grundsätze.....	7
4.2 Bedingungen	7
4.3 Selbstverständnis	7
4.4 Wahlen	7
4.5 Arbeitsteilung	7
4.6 Schulung.....	7
5. Strukturen	9
5.1 Stämme und Siedlungen	9
5.1.1 Stammesaufnahme.....	9
5.1.2 Ordnung.....	9
5.2 Die Gaue.....	9
5.2.1 Bedingungen.....	9
5.2.2 Gründung	9
5.2.3 Ordnung.....	10
5.2.4 Thing	10
5.2.5 Gaurat	10
5.2.6 Arbeitskreise.....	10
5.3 Das Land.....	10
5.3.1 Die Landesversammlung.....	10
5.3.1.1 Zusammentritt	11
5.3.1.2 Aufgaben	12
5.3.1.3 Zusammensetzung.....	12
5.3.1.4 Delegiertenberechnung.....	14
5.3.1.5 Einladung	14
5.3.1.6 Anträge	15
5.3.1.7 Beschlussfähigkeit	15
5.3.1.8 Protokoll	15
5.3.1.9 Geschäftsordnung.....	15
5.3.2 Der Landesversammlungsvorstand	16
5.3.2.1 Aufgaben	16
5.3.2.2. Aufgaben zwischen zwei Landesversammlungen	16

5.3.2.3 Unklarheiten	16
5.3.2.4 Zusammensetzung.....	16
5.3.2.5 Wahl	16
5.3.3 Der Landesrat	16
5.3.3.1 Aufgabe.....	16
5.3.3.2 Bestätigung von Landesführungsmitgliedern und Beauftragten	16
5.3.3.3 Zusammensetzung und Stimmberechtigung	17
5.3.3.4 Einberufung und Beschlussfähigkeit	17
5.3.4 Die Landesführung.....	17
5.3.4.1 Aufgabe.....	17
5.3.4.2 Zusammensetzung.....	17
5.3.4.3 Beauftragte.....	17
5.3.4.4 Vertretung auf Bundesebene	18
5.3.4.5 Wahl	18
5.3.5 Die Landesarbeitskreise.....	18
5.3.5.1 Einsetzung und Auftrag	18
5.3.5.2 Leitung, Einberufung, Berichte	18
5.3.5.3 Zusammensetzung.....	18
5.3.6. Der Rechtsträger	18
5.3.6.1 Zweck	18
5.3.6.2 Verzahnung mit Landesführung	19
5.3.6.3 Aufgaben (Landesbüro)	20
5.3.7 Die*der Landesälteste*..	20
5.3.7.1 Person.....	20
5.3.7.2 Auftrag.....	20
5.3.7.3 Vakanz der Landesführer*innen.....	20
5.3.7.4 Wahl	20

Anhang zur Landesordnung	21
A1. Unsere Pfadfindergesetze:	21
A2. Unser Landeslied	22
A3. Unsere Versprechen:	23
A3.1 Aufnahme in die Pfadfinderstufe:	23
A3.2 Jungpfadfinderinnen* und Jungpfadfinder*:	23
A3.3 Pfadfinderinnen* und Pfadfinder*:	23
A3.4 Ranger* und Rover*:	23
A4. Geschäftsordnung der Landesversammlung	24
A4.1 Sitzungsverlauf	24
A4.2 Landesversammlungsvorstand	24
A4.3 Rede zur Geschäftsordnung	25
A4.4 Anträge.....	26
A4.5 Abstimmungen.....	26
A4.6 Protokoll.....	26
A4.7 Auslegung der Geschäftsordnung	27
A4.8 Abweichung von der Geschäftsordnung	27
Beschluss der Landesversammlung 2010	28
Beschluss der Landesversammlung 2014	29
Beschluss der Landesversammlung 2016	30

Übersicht über die Änderungen der Landesordnung	31
Impressum	33

Im folgenden Text wird stets die Bezeichnung „Gau“ verwandt. Hiermit sind auch Bezirke gemeint.

Im Folgenden wird stets von „dem*der Landesführer*in“ gesprochen. Damit sind alle Landesführer*innen gemeint.

Im Folgenden Text wird stets die Bezeichnung „Stamm“ verwandt. Hiermit sind, soweit nicht explizit separat erwähnt, auch Siedlungen gemeint.

Präambel

Der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Land Rheinland-Pfalz/Saar (VCP RPS) ist Teil des Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V.

Der VCP RPS arbeitet in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland, daneben gibt es Gruppen in benachbarten Bundesländern.

Der VCP RPS vertritt alle bei ihm gemeldeten Mitglieder.

Der VCP RPS ist Mitglied in der Delegiertenkonferenz der Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Landesjugendkammer der Evangelischen Kirche der Pfalz sowie in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend.

Der VCP RPS ist Mitglied der Ringe der Pfadfinderinnen und der Pfadfinder.

Über die Mitgliedschaft in den Ringen der Pfadfinderinnen und Pfadfinder ist er in den jeweiligen Landesjugendringen vertreten.

1. Grundsätze

Mit seiner pädagogischen Arbeit leistet der VCP RPS einen Beitrag zur Erziehung junger Menschen und Lebensgestaltung seiner jungen und erwachsenen Mitglieder.

Mit unserer Pfadfinderarbeit wollen wir dazu beitragen, dass junge Menschen zu selbständigen, eigenverantwortlich handelnden, konstruktiv kritischen Bürger(n)*innen unseres demokratischen Staates heranwachsen, die im Evangelium von Jesus Christus die Orientierung für ihr Leben finden können.

Pfadfinderinnen* und Pfadfinder* sollen bei uns schöpferisch tätig sein, Freude an ihrer Arbeit finden, ihr Gruppenleben mitgestalten und Freunde finden. Wir übertragen ihnen Verantwortung, nehmen sie als Person ernst und geben ihnen Anerkennung. Pfadfinderarbeit basiert in allen Bereichen auf Vertrauen. In unseren Gruppen finden unsere Mitglieder Geborgenheit, können sich in der Gemeinschaft bewahren und erleben die Natur.

Unsere Pfadfinderarbeit bedarf der verantwortlichen Führung. Führungsstil und -methode sind auf die jeweiligen Bedürfnisse der verschiedenen Formen unserer Arbeit abgestimmt.

Als Teil der weltweiten Pfadfinderbewegung verwenden wir die international festgelegte Methode: Gesetz und Versprechen, „Learning by doing“, das Prinzip der kleinen Gruppe und altersgerechte, aufeinander aufbauende Arbeitsformen.

Internationale Kontakte werden bewusst genutzt, Freundschaften über die Landesgrenzen gesucht und gepflegt. Damit wird ein Beitrag zur internationalen Verständigung, Völkerfreundschaft und gegen Fremdenfeindlichkeit geleistet.

Als christliche Pfadfinderinnen* und Pfadfinder* verstehen wir uns als aktives Glied der evangelischen Kirche und der weltweiten Christenheit. Das Leben in der Gruppe führt Kinder und Jugendliche auf altersgemäße Weise an den Glauben heran. Im Evangelium wird ihnen eine Orientierung angeboten. Die Entscheidung zum persönlichen Bekenntnis liegt bei jedem und jeder Einzelnen; die Mitgliedschaft ist offen für Menschen verschiedener Glaubensrichtungen.

Die Beobachtung, das Erkennen und Verstehen von Zusammenhängen der Umwelt sind ein wichtiges Erfahrungsfeld unserer Gruppen.

Die feste, kleine Gruppe ermöglicht es Pfadfinder*innen sich selbst und andere kennen zu lernen. Die Mitarbeit geschieht im Rahmen der Möglichkeiten und Fähigkeiten und ist verbindlich.

Unsere Pfadfinderarbeit ist parteipolitisch neutral.

2. Mitgliedschaft

2.1 Erwerb

Die Mitgliedschaft im VCP RPS wird durch die Mitgliedschaft im VCP mit der Erklärung der Zugehörigkeit zum Land Rheinland-Pfalz/Saar erworben.

2.2 Beendigung

Die Mitgliedschaft im VCP RPS endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im VCP, der Ummeldung in ein anderes Land des VCP oder dem Ausschluss aus dem VCP RPS.

2.3 Ausschluss

Der Landesrat kann mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss einzelner Mitglieder aus dem VCP RPS beschließen.

Ausschlussgründe sind:

- ein schwerwiegender Verstoß gegen die Landesordnung,
- Äußerungen oder Verhaltensweisen, die mit den Grundsätzen des Pfadfindertums nicht vereinbar sind
- Äußerungen oder Verhaltensweisen, die den Verband schädigen.

3. Stufen

Entsprechend dem Alter der Mitglieder gliedert sich die Arbeit in folgende Stufen:

- Die Kinderstufe/Wölflingsstufe für Kinder zwischen 7-10 Jahren
- Die Pfadfinderstufe für Jugendliche zwischen 10-16 Jahren
- Die Ranger/Roverstufe für Jugendliche von 16 bis etwa 20 Jahren.

Für die Altersstufe ab 20 Jahren gibt es Arbeitsformen der Erwachsenenarbeit.

Die Arbeit in den Stufen orientiert sich an der Bundesstufenkonzeption und Arbeitskonzepten des Landes. Das Dschungelbuch ist die Spielidee der Wölflingsstufe.

3.1 Die Erwachsenenarbeit

Die Erwachsenenarbeit ist ein eigenständiges Arbeitsgebiet des VCP RPS für alle mindestens 20 Jahre alten Pfadfinder*innen die in der Gemeinschaft des Verbandes tätig sein wollen.

Sie ist unabhängig von der Kinder- und Jugendarbeit tätig.

Arbeitsformen können sein: offene Angebote auf Landesebene, regionale Runden und Freundeskreise, Altpfadfindergilden sowie Hochschulgruppen.

3.2 Die Kreuzpfadfinderschaft

Kreuzpfadfinder*innen wollen in geschwisterlicher Gemeinschaft den Glauben an Jesus Christus als Ziel ihres Lebens annehmen. Die Kreuzpfadfinderschaft fühlt sich dem christlichen Lebenspfadfindertum in Familie, Kirche und Gesellschaft verpflichtet. Wer mindestens 18 Jahre alt ist, diese Gemeinschaft auf Kreuzpfadfinderrüsten kennen gelernt hat und nach ihrem Verständnis leben möchte, kann durch den*die Landesführer*in oder dessen*deren Beauftragten als Kreuzpfadfinder*in aufgenommen werden.

4. Führung und Schulung

4.1 Grundsätze

Führung im VCP RPS ist Führung in persönlicher Verantwortung vor Jesus Christus. Sie geschieht im Auftrag des Verbandes und beinhaltet Verantwortung gegenüber den Mitglieder und deren Erziehungsberechtigten. Führung richtet sich nach den Grundsätzen des VCP RPS.

4.2 Bedingungen

Führungsaufgaben können nur Mitglieder des VCP übernehmen.

4.3 Selbstverständnis

Führer*innen sind sich bewusst, dass sie Vorbild sind und verhalten sich entsprechend. Führer*innen unterstützen die selbständige Meinungsbildung, ohne einseitig Einfluss zu nehmen.

4.4 Wahlen

Die Führungen von Stämmen, Gauen und des Landes werden demokratisch für einen vorher festgelegten, begrenzten Zeitraum gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4.5 Arbeitsteilung

Führung kann arbeitsteilig wahrgenommen werden. Verantwortlichkeiten müssen erkennbar geregelt sein.

4.6 Schulung

Die Übernahme einer Führungsaufgabe setzt eine entsprechende Schulung voraus.

Sie sollen

- Akelas, Sippen*- und Stammesführer*innen, sowie Mentoren* bzw. Mentorinnen* der Ranger/Roverstufe befähigen, entsprechend ihrer Sorgfaltspflicht mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen umzugehen und ihre Führungsaufgaben kompetent und dauerhaft auszuüben,
- die Ausdrucksfähigkeit unserer Führer*innen fördern, um sie zu akzeptierten Gesprächspartnern innerhalb und außerhalb des Verbandes zu machen,
- die Möglichkeit für Führer*innen schaffen, sich mit anderen auszutauschen und Gemeinschaft in Gau und Land zu erleben,
- Vorbild sein für andere Veranstaltungen im Land.

5. Strukturen

Das Land gliedert sich in Gae.

Die Gae gliedern sich in Stämme und Siedlungen.

Stämme und Siedlungen bestehen aus Rudeln, Sippen und Runden.

5.1 Stämme und Siedlungen

Der Neubeginn der Arbeit an einem Ort heißt Siedlung. Über die Bestätigungen von Siedlungen entscheidet der Gaurat.

Ein Stamm hat mehr als 20 Mitglieder in wenigstens drei Gruppen. Er arbeitet mindestens in zwei Stufen.

5.1.1 Stammesaufnahme

Erfüllt die Siedlung über ein Jahr lang die Kriterien eines Stammes, so kann von der Siedlung beim Gaurat die Aufnahme zum Stamm beantragt werden. Der Gaurat stellt eine Stammesaufgabe, die vor der Aufnahme zu erfüllen ist. Der Landesrat ist über Stammesaufgabe und Stammesaufnahme zu informieren.

5.1.2 Ordnung

Stämme und Siedlungen geben sich eine demokratische Ordnung. Sie regelt mindestens den Wahlmodus und die Amtszeit der jeweiligen Führung sowie die jährliche Prüfung der Kasse. Mindestens einmal jährlich muss ein Thing (Mitglieder- oder Delegiertenversammlung) stattfinden. Darüber hinaus muss die Ordnung Regelungen zur Auflösung des Stammes bzw. der Siedlung und über den Umgang mit dem Stammes- bzw. Siedlungsvermögen in diesem Fall enthalten.

5.2 Die Gae

5.2.1 Bedingungen

Mehrere räumlich zusammengehörige Stämme bilden einen Gau. Über die Zugehörigkeit von Stämmen zu Gauen entscheidet der Landesrat. Die betroffenen Stämme und Gae sind anzuhören.

5.2.2 Gründung

Gae können von mindestens drei Stämmen gebildet oder gegründet werden. Über die Gründung oder Auflösung eines Gaus entscheidet die Landesversammlung nach Anhörung der Betroffenen mit 2/3-Mehrheit.

5.2.3 Ordnung

Gae geben sich eine demokratische Ordnung. Sie regelt mindestens den Wahlmodus und die Amtszeit der jeweiligen Führung sowie die jährliche Prüfung der Kasse. Mindestens einmal jährlich muss ein Thing (Mitglieder- oder Delegiertenversammlung) stattfinden. Darüber hinaus muss die Ordnung Regelungen zur Auflösung des Gaus und über den Umgang mit dem Gauvermögen in diesem Fall enthalten.

5.2.4 Thing

Das Gauthing ist die Vertretung der Mitglieder des Gaus. Es tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es besteht zumindest aus den Vertreter(n)*innen der Stämme sowie der Gauthing. Das Gauthing ist demokratisch zusammzusetzen. Es wählt mit einer qualifizierten Mehrheit den*die Gauthing, bestätigt ihre*seine Beauftragten und beschließt über die Ordnung des Gaus. Es nimmt den Bericht der Kassenprüfung entgegen.

5.2.5 Gaurat

Der Gaurat besteht zumindest aus den Stammesführer(n)*innen oder deren Vertreter*innen sowie der Gauführung. Er tritt regelmäßig zusammen und koordiniert die Arbeit auf Gauebene.

5.2.6 Arbeitskreise

Für die einzelnen Stufen sollen Arbeitskreise gebildet werden.

5.3 Das Land

Für die Arbeit auf Landesebene gibt es folgende Organe:

- Landesversammlung
- Landesversammlungsvorstand
- Landesrat
- Landesführung
- Landesälteste*r.

5.3.1 Die Landesversammlung

5.3.1.1 Zusammentritt

Die Landesversammlung als Mitglieder-/Delegiertenversammlung des VCP RPS ist das oberste beschlussfassende Organ des Landes. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. **Außerordentlich** tritt die Landesversammlung innerhalb von drei Monaten zusammen, wenn dies durch drei Gaue oder den Landesrat schriftlich beim Landesversammlungsvorstand beantragt wird.

5.3.1.2 Aufgaben

Die Landesversammlung berät über Ausrichtung und Schwerpunkte der Arbeit des Landes. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten und über die Ordnungen des Landes. Die Landesversammlung **wählt**:

- den Landesversammlungsvorstand
- den*die Landesführer*in
- die*den Landesälteste*n
- die Delegierten für die Bundesversammlung. Der Landesrat unterbreitet einen Vorschlag.

Die Landesversammlung bestätigt die weiteren Mitglieder der Landesführung auf Vorschlag des*der Landesführer(s)*in. Die Landesversammlung nimmt die **Rechenschaftsberichte**

- des Landesversammlungsvorstandes,
- der Landesführung,
- des Rechtsträgers,
- der*des Landesältesten*

entgegen. Die Landesversammlung erteilt dem*der Landesführer*in und den weiteren Mitglieder der Landesführung **Entlastung**.

Neuwahlen treten mit Ende der Landesversammlung in Kraft. Entlastungen haben sofortige Wirkung.

5.3.1.3 Zusammensetzung

Die Landesversammlung setzt sich zusammen aus Vertreter(n)*innen der Mitglieder und folgenden Personen, die aufgrund ihrer Funktion für das Land **Stimmrecht** haben:

- den Mitgliedern des Landesversammlungsvorstandes
- der Landesführung
- der*dem Vorsitzenden* des Rechtsträgers
- der*dem Landesältesten*.

Die **Vertretung** der Mitglieder geschieht durch:

- zwei Delegierte jeder Gauführung
- die Delegierten der Stämme

Beauftragte der Landesführung nehmen mit beratender Stimme teil. Auf Einladung des Landesversammlungsvorstandes können Gäste an der Landesversammlung teilnehmen.

5.3.1.4 Delegiertenberechnung

Die Stämme haben zusammen 90 Delegierte. Die Delegiertenzahl wird anteilig der Mitgliederzahl den Gauen zugewiesen. Die Mitgliederzahl wird zum 31.12. des Sammlungsvorjahres bestimmt.

Zur **Berechnung** der Delegiertenzahl der Stämme wird die Zahl der Mitglieder des jeweiligen Stammes durch die Zahl der Mitglieder des Gaus geteilt und mit der Zahl der Delegierten des Gaus multipliziert.

- Nur Stämme mit mindestens zehn Mitgliedern erhalten Delegiertenmandate (Stimmberechtigung).
- Jeder stimmberechtigte Stamm erhält so viele Delegiertenmandate, wie sie dem ganzzahligen Anteil des jeweiligen Quotienten entsprechen.
- Außerdem erhalten die stimmberechtigten Stämme, die nach b) noch nicht berücksichtigt wurden, ein Delegiertenmandat.
- Verbleiben darüber hinaus noch nicht verteilte Delegiertenmandate für die Stämme, werden diese nach der Reihenfolge der höchsten Nachkommaanteile der Stämme verteilt, wobei zunächst diejenigen unberücksichtigt bleiben, denen nach c) bereits eine Stimme zugeteilt wurde.
- Verbleiben darüber hinaus noch nicht verteilte Delegiertenmandate, werden diese den in d) unberücksichtigten Stämmen nach der Reihenfolge ihrer Nachkommaanteile zugeteilt.

5.3.1.5 Einladung

Der Landesversammlungsvorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Landesversammlung. Die **Einladungsfrist** beträgt für ordentliche Landesversammlungen vier Wochen, für außerordentliche sechs Wochen.

5.3.1.6 Anträge

Anträge an die Landesversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Einladungsfrist dem Landesversammlungsvorstand schriftlich und begründet vorliegen. Sie werden mit der Einladung verschickt. Das Ende der **Antragsfrist** ist in den Veröffentlichungen des Landes rechtzeitig bekannt zu geben. Die

Landesversammlung behandelt später eingebrachte Anträge nur, wenn sie durch Beschluss deren Dringlichkeit anerkennt. Antragsberechtigt sind

- der Landesrat,
- der*die Landesführer*in,
- die Landesführung,
- der Vorstand des Rechtsträgers,
- die*der Landesälteste*,
- die Gaue vertreten durch Gaurat oder Gauthing,
- die Stämme vertreten durch das Stammesthing

Anträge sowie Änderungen der Ordnung treten mit Beschlussfassung in Kraft, sofern nichts anderes beschlossen wird.

5.3.1.7 Beschlussfähigkeit

Die Landesversammlung ist **beschlussfähig**, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst. Änderungen der Landesordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen des Anhangs der Landesordnung bedürfen einer absoluten Mehrheit.

5.3.1.8 Protokoll

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Landesversammlung ist ein **Protokoll** anzufertigen, das spätestens nach acht Wochen den Mitgliedern der Landesversammlung vorliegen muss.

5.3.1.9 Geschäftsordnung

Die Landesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

5.3.2 Der Landesversammlungsvorstand

5.3.2.1 Aufgaben

Der Landesversammlungsvorstand bereitet die Landesversammlung vor, beruft sie ein und leitet sie. Der Landesversammlungsvorstand erstellt das Protokoll.

5.3.2.2. Aufgaben zwischen zwei Landesversammlungen

Er überwacht die Einhaltung der Landesordnung und der Landesversammlungsbeschlüsse und berichtet der Landesversammlung darüber.

5.3.2.3 Unklarheiten

Der Vorstand entscheidet bei Unklarheiten über die Auslegung der Landesordnung, der Geschäftsordnung und von Landesversammlungsbeschlüssen.

5.3.2.4 Zusammensetzung

Der Landesversammlungsvorstand besteht aus einer* einem Vorsitzenden* und zwei Stellvertreter(n)*innen. Der Vorstand hat volles Informationsrecht in allen Angelegenheiten und Gremien des Landes.

5.3.2.5 Wahl

Die Mitglieder des Landesversammlungsvorstandes werden mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Mitglieder der Landesführung dürfen dem Landesversammlungsvorstand nicht angehören. Die Mitglieder des Landesversammlungsvorstandes werden für drei Jahre gewählt; dabei wird jährlich ein Mitglied nachgewählt, Wiederwahl ist möglich.

5.3.3 Der Landesrat

5.3.3.1 Aufgabe

Der Landesrat koordiniert die Arbeit des Verbandes auf Landesebene. Er tritt regelmäßig zusammen. Er tagt nicht öffentlich, Gäste können zugelassen werden.

5.3.3.2 Bestätigung von Landesführungsmitgliedern und Beauftragten

Der Landesrat bestätigt die zwischen den Landesversammlungen die vom* von der Landesführer*in berufenen Mitglieder der Landesführung kommissarisch bis zur nächsten Landesversammlung.

Der Landesrat bestätigt die Beauftragten der Landesführung.

5.3.3.3 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

Der Landesrat besteht aus den Gauführer(n)*innen oder deren Vertreter(n)*innen sowie den Mitgliedern der Landesführung, diese sind einzeln antragsberechtigt.

Die Beauftragten und die Sprecher*innen der Landesarbeitskreise können, soweit ihr Aufgabenbereich Gegenstand der Beratung ist, teilnehmen. Mit beratender Stimme können an den Sitzungen teilnehmen: der Landesversammlungsvorstand, die* der Landesälteste*, die Mitarbeiter*innen des Landesbüros.

Jeder Gau und jedes Landesführungsmitglied hat eine Stimme. Die Stimmzahl der Landesführung entspricht der Anzahl der anwesenden Gaue, jedoch mindestens fünf Stimmen. Jede Person kann nur eine Stimme wahrnehmen.

5.3.3.4 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der* die Landesführer*in lädt unter Angabe der Tagesordnung zum Landesrat ein und leitet ihn.

Der Landesrat ist beschlussfähig, wenn zwei Wochen vorher eingeladen wurde und nicht mehr als die Hälfte der Gauvertreter*innen eine Woche vorher abgesagt hat.

5.3.4 Die Landesführung

5.3.4.1 Aufgabe

Die Landesführung führt das Land und ist verantwortlich für die Arbeit auf Landesebene.

Der* die Landesführer*in vertritt das Land nach außen und ist Vorstand im Sinne der Bundesordnung.

5.3.4.2 Zusammensetzung

Die Landesführung besteht aus dem*der Landesführer*in, der*dem Vorsitzende*n des Rechtsträgers und weiteren Mitgliedern, beispielsweise für die einzelnen Stufen, die Vertretung im Bundesrat, die Schulungsarbeit und sonstige, festgelegte Arbeitsbereiche.

5.3.4.3 Beauftragte

Für besondere Aufgaben kann die Landesführung Beauftragte ernennen, die durch den Landesrat bestätigt werden müssen. Die Beauftragten sind der Landesführung berichtspflichtig.

5.3.4.4 Vertretung auf Bundesebene

Die Vertreter*innen des Landes in den Gremien des Bundesverbandes werden, soweit sie nicht Mitglieder der Landesführung sind, von dieser ernannt und müssen durch den Landesrat bestätigt werden. Sie berichten der Landesführung.

5.3.4.5 Wahl

Der*die Landesführer*in wird von der Landesversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für drei Jahre gewählt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt nach einer weiteren Aussprache ein zweiter Wahlgang, bei dem die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausreicht. Der*die Landesführer*in schlägt der Landesversammlung die weiteren Mitglieder der Landesführung für die festgelegten Arbeitsbereiche vor. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder der Landesführung und die der Beauftragten endet mit dem Ende der Amtszeit des*der Landesführer(s)*in.

5.3.5 Die Landesarbeitskreise

5.3.5.1 Einsetzung und Auftrag

Landesarbeitskreise werden durch die Landesführung eingesetzt; diese formuliert ihren Arbeitsauftrag.

5.3.5.2 Leitung, Einberufung, Berichte

Die Landesarbeitskreise werden von den Mitgliedern der Landesführung bzw. den Beauftragten geleitet. Diese laden zu den Arbeitskreisen ein und berichten regelmäßig der Landesführung.

5.3.5.3 Zusammensetzung

In die Stufenarbeitskreise und in den Arbeitskreis Schulung entsenden alle Gaue je eine*n Beauftragte*n. Bei allen anderen Arbeitskreisen entscheidet die Landesführung über die Zusammensetzung in Absprache mit dem*der Arbeitskreisleiter*in.

5.3.6. Der Rechtsträger

5.3.6.1 Zweck

Die Landesversammlung überträgt die Vermögens-, Finanz- und Personalverwaltung der Stiftung VCP Rheinland-Pfalz/Saar (Rechtsträger).

5.3.6.2 Verzahnung mit Landesführung

Die*der Vorsitzende* des Rechtsträgers gehört der Landesführung an. Ein*e Landesführer*in gehört dem Vorstand des Rechtsträgers an.

5.3.6.3 Aufgaben (Landesbüro)

Der Rechtsträger unterhält das Landesbüro. Dieses übernimmt Verwaltungsaufgaben und Dienstleistungsfunktionen für das Land.

5.3.7 Die*der Landesälteste*

5.3.7.1 Person

Die Landesversammlung kann eine Person, die hohes Vertrauen im gesamten Land genießt und über Erfahrung in der Arbeit auf Landesebene verfügt, zur*zum Landesältesten* wählen.

5.3.7.2 Auftrag

Die*der Landesälteste* berät die Landesorgane und vermittelt bei Konflikten.

5.3.7.3 Vakanz der Landesführer*innen

Wählt die Landesversammlung keine*n Landesführer oder wird das Amt vakant, führt die*der Landesälteste* das Land und sucht gemeinsam mit dem Landesversammlungsvorstand geeignete Kandidaten* und Kandidatinnen*.

5.3.7.4 Wahl

Die*der Landesälteste wird von der Landesversammlung für vier Jahre mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.

Anhang zur Landesordnung

A1. Unsere Pfadfindergesetze:

Christliche Pfadfinderinnen und Pfadfinder ...

1. ...sind aufrichtig in Gedanken, Worten und Taten.
2. ...sind zuverlässig und hilfsbereit.
3. ...verlieren in Schwierigkeiten nicht den Mut.
4. ...schützen die Natur und bewahren die Schöpfung.
5. ...leben einfach und können verzichten.
6. ...fügen sich aus freiem Willen in die Gemeinschaft ein.
7. ...sind kameradschaftlich und treu.
8. ...setzen sich für Frieden ein und lösen Streit ohne Gewalt.
9. ...nehmen Rücksicht und achten ihre Mitmenschen.
10. ...tragen zur Freundschaft aller Pfadfinderinnen und Pfadfinder auf aller Welt bei.

A2. Unser Landeslied

Das Landeslied des VCP RPS ist „Allzeit Bereit“.

T: Hermann Mettel

M: Jakob Heinrich Lützel

1. All - zeit be-reit! Den kur - zen Spruch als Lo-sung ich er - kor, ihn
schreib ich in mein Le - bens-buch, ihn halt ich stets mir vor. Das
gibt dem Le - ben Zweck und Ziel, gibt Mut und Hei - ter - keit, zu
heil - gem Ernst, zu fro - hem Spiel all - zeit, all - zeit be - reit!

2. Allzeit bereit, dem zu entfliehn, was mir das Herz befleckt.
Nichts Schlechtes soll mich abwärts ziehn, hoch ist mein Ziel gesteckt.
Gott zum lebendgen Eigentum sei Leib und Seel geweiht.
Zu seines Namens Ehr und Ruhm allzeit, allzeit bereit!

3. Allzeit bereit! Wahr sei der Mund, unwandelbar die Treu,
rein sei das Herz, fest sei der Bund, der Wandel ohne Scheu.
O hilf mir, Gott, du starker Hort, dass ich kann jederzeit
erfüllen treu das Losungswort: Allzeit, allzeit bereit!

aus: Jurtenburg (2010). VCP Kassel.

A3. Unsere Versprechen:

A3.1 Aufnahme in die Pfadfinderstufe:

Im Vertrauen auf Gottes Hilfe will ich Christliche Pfadfinderin / Christlicher Pfadfinder sein und nach unseren Regeln mit euch leben.

A3.2 Jungpfadfinderinnen und Jungpfadfinder:

Im Vertrauen auf Gottes Hilfe verspreche ich,
als Jungpfadfinder/in mein Leben nach Jesus Christus auszurichten,
unser Pfadfindergesetz zu erfüllen
und in meiner Sippe mitzuarbeiten.

A3.3 Pfadfinderinnen und Pfadfinder:

Im Vertrauen auf Gottes Hilfe verspreche ich,
als Pfadfinder/in mein Leben nach Jesus Christus auszurichten,
unser Pfadfindergesetz zu erfüllen
und in meinem Stamm mitzuarbeiten.

A3.4 Ranger und Rover:

Im Vertrauen auf Gottes Hilfe verspreche ich,
als Ranger/Rover in der Pfadfinderarbeit mitzuarbeiten,
den anderen Vorbild und Hilfe zu sein
und den Pfadfinderidealen treu zu bleiben.

A4. Geschäftsordnung der Landesversammlung

A4.1 Sitzungsverlauf

- Die Landesversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder für einzelne Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden.
- Die Mitglieder der Landesversammlung melden sich unter Angabe ihres Namens und des von ihnen vertretenen Gaus oder Amtes zu Wort und werden in einer Redeliste eingetragen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Wortmeldungen.
- Außer der Reihe wird nur Berichterstattenden und Antragstellenden zur sachlichen Erwiderung und Mitglieder der Landesversammlung, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, das Wort erteilt.
- Im Laufe der Debatte können kurze, sich auf den Gegenstand der Beratung beziehende Zwischenfragen an die Redenden gestellt werden, sofern diese dem zustimmen.
- Der Landesversammlungsvorstand kann eine Beschränkung der Redezeit verfügen, wenn dies für den Fortgang der Debatte notwendig erscheint. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist über die Beschränkung abzustimmen.

A4.2 Landesversammlungsvorstand

Der **Landesversammlungsvorstand** leitet die Versammlung. Zu seinen **Aufgaben** während des Sitzungsverlaufes gehören:

- Festlegen der Redezeit
- Führen einer Rednerliste
- Zulassung von Zwischenfragen
- Vorlegen der verschiedenen Anträge und Entwürfe
- Bekanntmachen der Geschäftsordnung
- Anwendung von Ordnungsmitteln wie Abbrechen, Ordnungsruf, Wortentzug. Einem Wortentzug müssen drei Ordnungsrufe mit Ankündigung der Folgen vorausgehen. Diese Maßnahmen finden beispielsweise Anwendung bei Beleidigung, Störung etc.
- Abschluss und Zusammenfassung von Diskussionen oder Tagesordnungspunkten
- Aufnahme eines Meinungsbildes durch Abstimmung
- Auflösen der Versammlung
- Vorschlag zur Unterbrechung der Versammlung
- Schluss der Debatte bei frühzeitiger Ankündigung
- Wiedereröffnung der Aussprache

A4.3 Rede zur Geschäftsordnung

- Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort behandelt und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen. Sie dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - Persönliche Erklärungen
 - Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung
 - Nichtbefassung, Vertagung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes
 - Überweisung an einen Ausschuss
 - Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste
 - Beschränkung der Redezeit
 - Sofortige oder geheime Abstimmung

- Ausschließung der Öffentlichkeit
- Formulierung der Fragestellung bei der Abstimmung
- sachliche Richtigstellung bei Abstimmung
- Antrag auf Zulassung einer Person
- Dringlichkeit
- Personaldebatte, d.h. Diskussionen die sich nicht mit einem Amt oder den Amtsaufgaben/-pflichten/etc. sondern mit der Person des*der Amtsinhaber(s)*in befassen.
- Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede über den Antrag abzustimmen.
- Anträge auf Nichtbefassung und sofortige Abstimmung ohne Debatte bedürfen bei Gegenrede zu ihrer Annahme einer 2/3- Mehrheit.

A4.4 Anträge

- Antragsfristen und -regelungen sind in der Landesordnung unter Punkt 5.3.1.6 geregelt.
- Anträge können jederzeit vom*von der Antragsteller*in zurückgenommen werden.
- Eintretende Erweiterungen oder Änderungen können als Antrag formlos von allen Mitgliedern der Landesversammlung eingebracht werden.
- Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Entscheidend hierfür ist der Grad der Abweichung von der Vorlage.

A4.5 Abstimmungen

- Abgestimmt wird durch Heben der Stimmkarte.
- Ein Antrag auf geheime oder schriftliche Abstimmung muss vor Eintritt in den Abstimmungsgang gestellt sein. Dieser kann von jedem stimmberechtigten Mitglied der Versammlung gestellt werden. Einem Antrag auf geheime Abstimmung wird stets stattgegeben.
- Zu Beginn einer Abstimmung ist der Zahl der sich momentan im Raum befindlichen stimmberechtigten Mitglieder durch den Versammlungsvorstand festzustellen.
- Bei Wahl in Abwesenheit muss das Einverständnis der*des Kandidat(in)*en vorher eingeholt werden.
- Mehrheiten
 - **Einfache / Relative Mehrheit:** Die Mehrheit der abgegebenen „Ja“- oder „Nein“-Stimmen. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - **Absolute Mehrheit:** Mehr als die Hälfte der Anwesenden müssen zustimmen. Enthaltungen werden mitgezählt.
 - **2/3 Mehrheit:** Mindestens zwei Drittel der Anwesenden müssen zustimmen. Enthaltungen werden mitgezählt.
 - **Einstimmigkeit:** Es darf keine „Nein“-Stimmen oder Enthaltungen geben.
- Zur Feststellung von Tendenzen oder Gemeinschaftsmeinungen können **Stimmungsbilder** eingeholt werden. Dabei dürfen auf Aufforderung auch nicht-stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung mit abstimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen ohne Heben der Stimmkarte.

A4.6 Protokoll

- Über jede Landesversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie muss mindestens die Anträge, das Ergebnis der Beratungen und bei Beschlüssen deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten sowie die Hauptgesichtspunkte der Diskussion.
- Fristen für das Protokoll sind in der Landesordnung unter Punkt 5.3.1.8 festgelegt.

A4.7 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand der Landesversammlung. Wird dieser Entscheidung widersprochen, so entscheidet die Landesversammlung.

A4.8 Abweichung von der Geschäftsordnung

Im Einzelfall kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder der Landesversammlung zustimmt.

Beschluss der Landesversammlung 2010

(betrifft Punkt 5.3.1.2 und weitere)

Die Landesversammlung 2010 hat beschlossen, die Regelungen in der Landesordnung hinsichtlich der Anzahl der Landesführerinnen / Landesführer für die Dauer von drei Jahren bis zur Landesversammlung 2013 auszusetzen und die Möglichkeit zu schaffen bis zu drei Landesführerinnen bzw. Landesführer zu wählen.

Wo die Landesordnung von einem Landesführer / einer Landesführerin ausgeht, sind somit bis zu drei Personen möglich.

Beschluss der Landesversammlung 2014

Das Landeslied des Landes Rheinland-Pfalz/Saar ist „Allzeit Bereit“: siehe A2

Umgang mit Alkohol/ Alkoholkonsum auf Landesveranstaltungen

- Diese Regelungen und Vorgehensweisen gelten für alle auf der Veranstaltung.
- Es gilt das Jugendschutzgesetz.
- Wenn wir Alkohol trinken, dann in Maßen und bewusst.
- Wir verzichten auf hochprozentigen Alkohol (Branntweinhaltige Getränke) beim Ausschank. Auch auf mitgebrachten Alkohol jeglicher Art verzichten wir.
- Der Veranstalter entscheidet über das Alkoholangebot.
- Der Ausschank wird vom Veranstalter organisiert. Hierbei haben wir immer ein auf den Konsum der Teilnehmer.
- Wir bieten attraktive alkoholfreie Alternativen an. Mindestens eine dieser Alternativen muss immer günstiger sein als das günstigste alkoholische Angebot.
- Gewinne aus Verkäufen alkoholischer sowie alkoholfreier Getränke kommen Landesveranstaltungen zu Gute.
- Es wird für den Ausschank einen festgelegten Ort sowie eine festgelegte Zeit geben. Nur dort darf auch der Konsum stattfinden.
- Sollte ein Tschai angeboten werden, muss es immer eine alkoholfreie Variante geben.
- Getränke werden grundsätzlich bar bezahlt. Eine Karte, Rabatte und ähnliches bieten wir nicht an.
- Für alle Teilnehmer unter 18 ist bei der Anmeldung zur Veranstaltung ein Verantwortlicher zu benennen. Dieser ist für die Dauer der Veranstaltung für die einzelnen Personen Ansprechpartner bei Konflikten. Im Ausnahmefall kann die verantwortliche Person selbst zwischen 16 bis 18 Jahren sein. In diesem Fall übernimmt die Veranstaltungsleitung die Aufsicht über die eben genannte Person.
- Denke an deine Vorbildfunktion.
- Lade Jugendliche eher zu einem alkoholfreien als zu einem alkoholischen Getränk ein.
- Stärke Jugendlichen, die nicht trinken und rauchen, den Rücken und Sorge dafür, dass sie mit dieser Haltung in der Gruppe anerkannt werden. Bei Missachtung der uns selbst auferlegten Regeln treten zeitnahe Konsequenzen in Kraft.
- Wir machen Teilnehmer auf ihren Regelverstoß aufmerksam, und legen ihnen einen besseren Umgang mit Alkohol nahe.
- Es gibt keine Kollektivstrafe, sollte ein einzelner sich den Regeln widersetzen.
- Im Falle eines Regelverstoßes wird mit der betreffenden Person, der verantwortlichen Person und der Veranstaltungsleitung eine angemessene Lösung gefunden, wie mit der Situation umgegangen wird.
- Konsequenzen sind individuell und im persönlichen Austausch zu besprechen und mit Einverständnis vom Veranstalter und dem Verantwortlichen durchzuführen. Die betroffene Person ist mit einzubeziehen.
- Mögliche Konsequenzen durch den Veranstalter können sein: Hausdienste, Ausschluss von Veranstaltungen oder Veranstaltungsinhalten, Information der Erziehungsberechtigten, etc.

Beschluss der Landesversammlung 2016

Künftig sollen Fahrtkosten zu Landesschulungsveranstaltungen analog der bisher gültigen Fahrtkostenregelung erstattet werden.

Diese Landesordnung wurde auf der Landesversammlung des VCP Rheinland-Pfalz/Saar vom 02.02. bis 04.02.1996 in Wolfstein beschlossen. Sie tritt am 01.07.1996 in Kraft. Regelungen anderer Ordnungen werden damit unwirksam.

Übersicht über die Änderungen der Landesordnung

Landesversammlung vom 06.03. bis 08.03.1998 in Koblenz in den folgenden Punkten 5.3.1.2, 5.3.3.1

Landesversammlung vom 05.03. bis 07.03.1999 in Steinbach in den folgenden Punkten 3.1, 3.1.3, 4.6

Landesversammlung vom 01.03. bis 03.03.2002 in Koblenz in den folgenden Punkten 2.1, 2.2, 2.3, 3.2.2, 5.3.6.1

Landesversammlung vom 08.03. bis 09.03.2003 in Bacharach in den folgenden Punkten 3.2.1, 5.3.1.3, 5.3.3.3

Landesversammlung vom 05.03. bis 07.03.2004 in Wiesbaden in dem folgenden Punkt 5.1.4

Landesversammlung vom 03.03. bis 05.03.2006 in Wiesbaden in dem folgenden Punkt 5.3.4.5

Landesversammlung vom 02.03. bis 04.03.2007 in Wiesbaden in den folgenden Punkten 5.3.1.3, 5.3.3.2

Landesversammlung vom 29.02. bis 02.03.2008 in Balduinstein in den folgenden Punkten 5.3.1.3

Landesversammlung vom 05.03. bis 07.03.2010 in Balduinstein in den folgenden Punkten *Präambel*, 3.1, 3.2, 5.3.1.2 (*Anhang*), 5.3.1.5, *Anhang*

Landesversammlung vom 25.02. bis 27.02.2011 in Soonwald in diversen Punkten und im Anhang (siehe Protokoll der Landesversammlung)

Landesversammlung vom 02.03. bis 04.03.2012 in Soonwald/ Neupfalz in den folgenden Punkten 5.3.1.3, 3.2.1

Landesversammlung vom 01.03. bis 03.03.2013 in Soonwald/ Neupfalz in dem folgenden Punkt 5.3.3.3

Landesversammlung vom 07.03. bis 09.03.2014 in Steinbach (Donnersberg) – im Anhang (Hinzugefügt: A2 – Landeslied)

Landesversammlung vom 07.03. bis 09.03.2014 in Steinbach (Donnersberg) – im Anhang (Beschluss der LV 2014, „Alkoholumgang auf Landesveranstaltungen“)

Landesversammlung vom 04.03. bis 06.03.2016 in Steinbach (Donnersberg) – in den folgenden Punkten: *Zum Verständnis der Ordnung, Präambel, 2.3, (3. der Fassung von 2015 entfällt), 3. (Neue Fassung), (3.1.1-3.1.3 der Fassung von 2015 entfallen), 3.1 und 3.2 (Neue Fassung), 4.2, 4.6, 5.1, (5.1.1 und 5.1.2 der Fassung von 2015 entfallen), 5.1.1 (neue Fassung), 5.2.3, 5.3, 5.3.1.1, 5.3.1.2, 5.3.1.3, 5.3.1.5, 5.3.1.6, 5.3.2.3, 5.3.3.3, 5.3.3.4, (5.3.3.5 der Fassung von 2015 entfällt), 5.3.4.1, 5.3.4.2 und im Anhang (Beschluss der LV 2016, „Fahrtkostenerstattung bei Landesschulungsveranstaltungen“)*

Landesversammlung vom 04.03.2018 in Steinbach (Donnersberg) – Überarbeitung der gesamten Ordnung in Bezug auf Geschlechterdiversität

Impressum

Herausgeber: VCP Rheinland-Pfalz/Saar
Stadtgrabenstr. 25a
67245 Lamsheim
Tel.: 06233-21955
Fax.: 06233-9250
E-Mail: Landesbuero@vcp-rps.de
<http://www.vcp-rps.de>